

Statuten des Vereins
DORFPLATZ St. Andrä-Wördern

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Dorfplatz St. Andrä-Wördern“
- (2) Er hat seinen Sitz in A-3423 St. Andrä-Wördern und erstreckt seine Tätigkeit auf die ganze Welt
- (3) Der Verein kann Zweigvereine gründen.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung und Erarbeitung von Projekten, die kooperatives Wirtschaften und Arbeiten Soziales Lernen und Leben ermöglichen und initiiert bzw. unterstützt nachhaltige, ganzheitliche, sozio-kulturelle Aktivitäten.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind
 - a) Schaffung und Betrieb eines Gemeinschaftsbüros sowie von kooperativen Werkstätten und Experimentierplätzen
 - b) Nachbarschaftshilfe und Gemeinwesenarbeit
 - c) Seminare, Workshops, Theater -, Tanz-, Musik und sonstige kulturelle Veranstaltungen
 - d) Ateliers, Proberäume, Ausstellungen und Galerien
 - e) gesellige Zusammenkünfte für Mitglieder und sonstige InteressentInnen
 - f) Herausgabe von Publikationen
 - g) Förderung kreativer Tätigkeiten sowie ökologisch nachhaltiger Projekte
 - h) Generationenübergreifende und interkulturelle Aktivitäten
 - i) gemeinnützige Beschäftigungsprojekte, sozialökonomische Beschäftigungsbetriebe
 - j) Betrieb eines Vereinslokals und Gastronomiebetrieb
 - k) die direkte oder indirekte Unterstützung von Privatpersonen, UnternehmerInnen, nationalen oder internationalen Organisationen im In- und Ausland, die Projekte betreiben, die den unter § 2 beschriebenen Vereinszielen entsprechen.

- l) die Entwicklung von eigenen Projekten, Kampagnen, Materialien und sonstigen Hilfsmitteln, die der Förderung einer respektvollen, toleranten, offenen, demokratischen und/oder solidarischeren Welt dienen.
 - m) die Information insbesondere der Ortsbevölkerung aber auch einer breiten Öffentlichkeit oder sonstiger Zielgruppen im In- und Ausland mittels verschiedenster Medien und PR-Instrumenten über die Ziele und unterschiedlichen Aktivitäten des Vereins.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Erträge aus unternehmerischen Tätigkeiten des Vereines oder Erträge aus Vereinsveranstaltungen
 - c) Mieteinnahmen
 - d) Öffentliche Förderungen und Subventionen
 - e) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
 - f) Aufnahme von Darlehen bei Vereinsmitgliedern
 - g) Aufnahme von Darlehen außerhalb des Vereins - für konkrete Projektabwicklung
 - h) Beteiligung an Genossenschaften und Personengesellschaften, sofern es sich dabei um Personenvereinigungen im Sinn der §§ 34 ff BAO handelt.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Dorfplatz St. Andrä-Wördern hat
 - a) Dorfplatz-Mitglieder (= ordentliche Mitglieder)
 - b) FreundInnen des Dorfplatzes (= fördernde Mitglieder)
 - c) Ehrenmitglieder
- 2) Dorfplatz-Mitglieder (= ordentliche Mitglieder) sind physische oder juristische Personen, die die Vereinsziele unterstützen, den Mitgliedsbeitrag leisten und sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- 3) FreundInnen des Dorfplatzes St. Andrä-Wördern(= fördernde Mitglieder) sind physische oder juristische Personen, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags und Spenden fördern.
- 4) Ehrenmitglieder sind Personen, die aufgrund besonderer Verdienste um den Verein zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen sowie juristischen Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.

- (2) Die provisorische Aufnahme als Dorfplatz-Mitglied erfolgt durch Beitrittserklärung und Mitgliedsbeitrag.
- (3) Über die endgültige Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Wenn der Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten die endgültige Aufnahme verweigert – oder wenn er die endgültige Aufnahme vor Ablauf dieser Frist beschließt – geht die provisorische Mitgliedschaft in eine definitive über.
- (4) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- (5) Die Aufnahme von FreundInnen (=Fördermitglieder) des Dorfplatzes St. Andrä-Wördern erfolgt durch den Vorstand. Fördermitglieder besitzen bei jeglichen Vereinsentscheidungen kein Stimmrecht.
- (6) Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstands von der Generalversammlung gewählt.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, Streichung oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jeweils mit Halbjahr – 30. Juni oder 31. Dezember – erfolgen. Er muss dem Vorstand vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied streichen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen einen Ausschluss kann die/der Betreffende bei der nächsten Generalversammlung berufen. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Dorfplatz-Mitglieder sind berechtigt,
 - a) an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen

- b) Zeitschriften, Publikationen und andere Informationen zugesandt zu bekommen
 - c) bei der Generalversammlung das Stimmrecht (jedes Mitglied hat eine Stimme) sowie das aktive und passive Wahlrecht auszuüben
 - d) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
 - e) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die RechnungsprüferInnen einzubinden.
- 2) Dorfplatz-FreundInnen (= fördernde Mitglieder) und Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte mit Ausnahme des Stimm- und Wahlrechts auf der Generalversammlung.
- 3) Die Dorfplatz-Mitglieder, FreundInnen (= fördernde Mitglieder) und Ehrenmitglieder sind verpflichtet
- a) die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern
 - b) alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.
 - c) die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
 - d) die Beitrittsgebühr und Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe pünktlich zu bezahlen

§ 8: Vereinsorgane und Entscheidungsstrukturen

1) Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung (§§ 9 und 10),
- b) der Vorstand (§§ 11 bis 13),
- c) die RechnungsprüferInnen (§ 14) und
- d) das Schiedsgericht (§ 15)

2) Konsensentscheidungen / Soziokratie

Soweit in diesem Statut Konsensentscheidungen vorgesehen sind, erfolgen diese nach folgendem Verfahren:

- a) Konsens bedeutet, dass nach eindeutiger und klarer Formulierung eines Entscheidungsvorschlages keine der anwesenden stimmberechtigten Personen ausdrücklich Einwände erhebt. In diesem Fall gilt der Vorschlag als angenommen und wird im Protokoll vermerkt.
- b) Bei Einwänden müssen diese begründet und diskutiert werden. Daraufhin wird ein neuer Entscheidungsvorschlag formuliert, in den die Ergebnisse dieser Diskussion einfließen, woraufhin abermals nach Konsens gefragt wird.
- c) Kann kein Konsens gefunden werden stehen 2 Möglichkeiten offen:
 - Ist die Entscheidung dringend, kann im Konsens eine sofortige Abstimmung über den letzten Entscheidungsvorschlag beschlossen werden. Für diese gilt dann die einfache Mehrheit.

- Ist die Entscheidung nicht dringend, kann im Konsens eine Vertagung beschlossen werden.
- Wenn einzelne Personen zwar Bedenken gegenüber einer bestimmten Entscheidung hegen, die Beschlussfassung aber nicht behindern wollen, besteht die Möglichkeit, diese Bedenken zu Protokoll zu geben, ohne dass die Entscheidung dadurch beeinträchtigt wird.

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 2 Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der RechnungsprüferInnen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d) Beschluss der RechnungsprüferInnen (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e) Beschluss einer/s gerichtlich bestellten Kuratorin/Kurators (§ 11 Abs. 3 letzter Satz dieser Statuten)
 binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, per Post oder mittels E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung und der Geschäftsordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. A – c), durch die RechnungsprüferInnen (Abs. 2 lit. D) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. E).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, per Post oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sowie aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine(n) Bevollmächtigte(n) vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Dorfplatz-Mitglied darf dabei nicht mehr als ein anderes vertreten.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet im Konsens.
- (8) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der RechnungsprüferInnen;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der RechnungsprüferInnen;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen RechnungsprüferInnen und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für fördernde Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- j) Beschlussfassung über Berufungen gegen Vereinsausschlüsse.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand vom Dorfplatz STAW besteht aus drei bis sechs Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau, Schriftführer/in und Kassier/in sowie gegebenenfalls StellvertreterInnen zu diesen Funktionen.
- (2) Der Vorstand kann zudem zur Erfüllung bestimmter Aufgaben die Einrichtung von beratenden ExpertInnen-Beiräten (Rechtsbeirat, Kulturbeirat, Wissenschaftsbeirat, Kommunikationsbeirat etc.) beschließen und wieder abberufen. Diese tragen die Bezeichnung Beirätin/Beirat. BeirätInnen besitzen alle Rechte und Pflichten anderer Vorstandsmitglieder. Die Beiräte sind vom Vorstand immer dann zu Vorstandssitzungen bei zu ziehen, wenn Fachfragen der betreffenden Beiratsexpertise im Vorstand behandelt werden. Der Vereinsbeirat tagt mindestens einmal pro Jahr gemeinsam mit dem Vorstand und unterstützt den Vorstand in strategischen Fragen.
- (3) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (4) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben. Die Funktionsdauer der BeirätInnen endet spätestens mit der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung.

- (5) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (7) Der Vorstand trifft Entscheidungen im Konsens.
- (8) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren mittels E-Mail gefasst werden. Es gilt grundsätzlich auch hier das Konsensverfahren (wie bei ordentlichen Vorstandssitzungen).
- (9) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (10) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 4) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 11) und Rücktritt (Abs. 12).
- (11) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (12) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw Kooptierung (Abs. 3) eines Nachfolgers wirksam.
- (13) Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- (8) Der Vorstand kann eine oder mehrere GeschäftsleiterInnen bestellen und ihr/ihm/ihnen eine Zeichnungsberechtigung übertragen. Die GeschäftsleiterInnen sind für die Ab-

wicklung der laufenden Geschäfte des Vereins gemäß den Weisungen des Vorstands verantwortlich.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte und führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.
- (3) Der/die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (4) Den Verein verpflichtende Urkunden/Ausfertigungen sind von mindestens 2 Personen, und zwar in Geldangelegenheiten von Obmann/Obfrau und KassierIn zu unterzeichnen, in allen anderen Angelegenheiten gemeinsam mit der/m SchriftführerIn. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds. Gibt es eine/n zeichnungsberechtigte GeschäftsleiterIn kann diese jeweils mit KassierIn oder Obmann/Obfrau unterfertigen.
- (5) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (6) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (7) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre StellvertreterInnen.

§ 14 RechnungsprüferInnen

- (1) Die beiden RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die RechnungsprüferInnen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen RechnungsprüferInnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten kann beim Vorstand die Einsetzung eines vereinsinternen Schiedsgerichts verlangt werden. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei Mitglieder als SchiedsrichterInnen namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein/e Vorsitzende/n des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung nach den Regeln der Konsensentscheidung beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n AbwicklerIn zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Ein vorhandenes Vereinsvermögen muss zwingend einer Einrichtung zugewendet werden, die gemeinnützig nach §§34ff BAO ist und entweder gleiche oder ähnliche Ziele verfolgt wie der aufgelöste Verein oder eine anerkannte Einrichtung der gemeinnützigen Jugendfürsorge oder Sozialhilfe ist.
3. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 17: Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

- (1) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder im Falle der Auflösung des Vereins nicht mehr zurück als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen, der nach dem Zeitpunkt der Einlage zu berechnen ist.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks siehe § 16 Abs. 2